

Amtsblatt

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67.

Düsseldorf, Mittwoch, den 6. Oktober 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die Reparatur und Einrichtung der ehemaligen hiesigen Kreuzbrüder Kirche, Behufs des Königl. Montirungsdepots; imgleichen der Abbruch einiger alten Gebäude des vormaligen Kreuzbrüder Klosters, soll am 15ten October d. J., des Vormittags um 10 Uhr, öffentlich in Verding gegeben werden.

Lusttragende Unternehmer werden deshalb eingeladen, sich in dem gedachten Termin und zur bestimmten Stunde in dem großen Sitzungssaale der unterzeichneten Regierung einzufinden und ihre Forderung abzugeben.

Die Pläne und Kostenanschläge, und die Vorwarden können acht Tage vor dem Termin in der Regierungs-Kanzlei eingesehen werden.

Düsseldorf, den 27. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bisher sind die zur Prüfung in der Feld-Messkunst sich meldenden Candidaten erst bei Ertheilung der Probekarte aufgefordert worden, dieselbe mit einer Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung, und der sonst darauf Bezug habenden Lebens-Umstände zurück zu reichen.

Es ist indessen jetzt zu mehrerer Vollständigkeit der Uebersicht beschlossen worden, daß sämtliche Candidaten, die sich zu der Prüfung in der Feld-Messkunst melden, ihrer ersten Eingabe, durch welche sie die Probearbeiten zur Prüfung nachsuchen, zugleich das oben bestimmte Curriculum vitae beifügen sollen; wonach sich dieselben daher in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Düsseldorf, den 29. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 281.

Die Reparatur der ehemaligen Kreuzbrüder Kirche hier selbst betr.

1.

Nr. 282.

Die Prüfung der Candidaten in der Feldmesskunst betr.

Il. 12393.

Nr. 283. Mehrere Unglücksfälle, die sich neuerlich ereignet, haben gezeigt, daß die Bauart der unter der Benennung Dreiborde bekannten Rähne sehr gefährlich ist.

Wir sehen uns daher veranlaßt, bei namhafter Polizeistrafe den Gebrauch derselben, zum Fortschaffen und Uebersetzen von Personen gänzlich zu verbieten, und bei ihrer sonstigen Anwendung die möglichste Behutsamkeit anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizei- Behörden haben über die Beobachtung dieser Verfügung zu wachen.

Das Fortschaffen und Uebersetzen von Personen mit sogenannten Dreiborden betr.
I. 9801.

Düsseldorf, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 284. Der im Monat Dezember v. J. zu Garzweiler entsprungene, und durch einen im diesjährigen Amtsblatte Nr. 2. pag. 16. enthaltenen Steckbrief verfolgte Peter Joseph Schmitz ist zur gefänglichen Haft wieder eingebracht worden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen.

Wiederaufgefangung des Peter Jos. Schmitz.
I. 9736.

Düsseldorf, den 26. September 1819

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Gebühren der Land- und Stadtgerichte in den Provinzen dieses Reichs.

Bei den Land- und Stadtgerichten, welche auf den Grund des Patents vom 9ten September 1814. zur Verwaltung der Rechtspflege in den Provinzen jenseits der Elbe bestimmt sind, haben die Richter und Subalternen abweichende Grundsätze in Ansehung der Gebühren, welche sie außer den Gehältern zu beziehen befugt sind, aufgestellt. Um die hier obwaltende Ungleichheit zu heben, wird bestimmt, daß die Richter und Subalternen, außer den Diäten, a) bei den Gerichten in Städten, die mehr als 10,000 Einwohner zählen, in den nachstehend bemerkten Fällen, nemlich:

- 1) Abschnitt IV. Nr. 7. ad c. und h. bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen, und für die Abhaltung des Auctions-Termins;
- 2) Abschnitt IV. Nr. 13., bei der Abnahme eines Juden-Eides in der Synagoge;
- 3) Abschnitt IV. Nr. 15., für die Direction einer Exekutions-Vollstreckung;
- 4) Abschnitt IV. Nr. 19. c. Referendarien, Sekretarien und Aktuarien, für die Besorgung eines

einzelnen zur Prozeß-Instruction gehörigen Akts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat;

- 5) Abschnitt V. Nr. 22.
für den Depositat-Extract;
- 6) Abschnitt V. Nr. 24.
für außerordentliche Depositat-Termine;
- 7) Abschnitt V. Nr. 81. c.
für Auf- und Annahme der Testamente außer dem Orte des Gerichts, oder außerhalb der Gerichtsstelle;

b) bei den Gerichten in den kleinen Städten:

- 1) Abschnitt I. Nr. 14.
für das Heften der Prozeß-Akten;
- 2) Abschnitt IV. Nr. 7. c, und h.
bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen, und für die Abhaltung des Auktions-Termins;
- 3) Abschnitt IV. Nr. 15.
für die Direktion einer Exekutions-Vollstreckung;
- 4) Abschnitt IV. Nr. 19.
Referendarien, Sekretarien und Aktuarien, für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruction gehörigen Akts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht den Sitz hat;
- 5) Abschnitt V. Nr. 22.
für den Depositat-Extract;
- 6) Abschnitt V. Nr. 24.
für außerordentliche Depositat-Termine;
- 7) Abschnitt V. Nr. 80. c.
für Auf- und Annahme der Testamente außer dem Orte des Gerichts, oder außerhalb der Gerichtsstelle;

die dem Gerichts-Personal überlassenen Gebühren, nach den Bestimmungen der Sportel-Taxe, für sich berechnen können, in so fern nicht bei ihrer Anstellung, oder durch spätere Verfügungen, ihnen der Genuß dieser Sporteln, wegen einer dafür bewilligten Gehalts-Zulage, oder sonstigen Einrichtung, entzogen ist.

Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß in Kriminal-Sachen alle vom Richter und dem Aktuar beservirte Gebühren, in so fern sie nicht als Diäten

einer einzelnen Gerichtsperson zugewiesen sind, zu den Salarien, Rassen gezogen werden müssen.

Wegen der Kanzlei, Gebühren und wegen der Insinuations- und Exekutions-Gebühren, bleibt es bei dem, was deshalb der Etat eines jeden Gerichts festsetzt.

Berlin, den 20. August. 1819.

Der Justiz-Minister,

(gez.) **W. Kirchheim.**

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Cleve.

Vorstehend: s Rescript wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cleve, den 10. September. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Einrichtung der
Assisengerichte
zu Cöln und
Düsseldorf.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten November v. J. die Verfügung des Bergischen General-Gouvernements vom 28ten Februar 1814., wegen Aufhebung der Geschwornen-Anstalt in dem vormaligen Herzogthum Berg, außer Wirkung zu setzen, Allergnädigst zu beschließen geruhet haben, und seit der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 26ten Juli d. J. ausgeführten Auflösung des bisherigen Appellationshofes zu Düsseldorf, der in dessen Mitte bestandene Criminal-Gerichtshof gleichfalls aufgehört hat; so haben nunmehr des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz, Organisation in den neuen Provinzen von Beyme Excellenz die sofortige Einrichtung der Assisengerichte zu Cöln und Düsseldorf, in Gemäßheit der vor bezogenen Allerhöchsten Königl. Verfügung vom 19ten November 1818 verordnet, und die unterzeichneten Commissarien mit der diesfälligen Ausführung beauftragt.

Es werden demnach in Folge dieses Auftrages die nachstehenden Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

§. 1. Zur öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung der jedesmal vorrätigen Criminalsachen, in welchen die förmliche Anklage erkannt worden; werden künftig in jedem Vierteljahr ordentliche, und nach Erforderniß, außerordentliche Assisen in den beiden Hauptorten Cöln und Düsseldorf, und zwar für den ganzen Umfang der künftigen Gerichtsbarkeit der daselbst zu errichtenden ersten Instanzgerichte, gehalten werden.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit dieser Assisengerichte wird sich demnach erstrecken, und zwar:

1. desjenigen zu Cöln;
a) auf der rechten Rheinseite über den ganzen Jurisdictionsbereich des aufgelösten Kreisgerichts zu Mülheim am Rhein, so wie über den zum bisherigen Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Düsseldorf gehörigen Kanton Wipperfürth;

b) auf der linken Rheinseite, über den gegenwärtigen Gerichtsbezirk des Kreisgerichts zu Cöln, mit Ausnahme der davon zu dem Düsseldorfer und Aachener Regierungsbezirke, und zwar zu den Landrätlichen Kreisen Neuß, Grevenbroich und Jülich gehörigen Theile.

2. desjenigen zu Düsseldorf;

a) auf der rechten Rheinseite, über den ganzen bisherigen Sprengel des Kreisgerichts daselbst, mit Ausnahme des zum Regierungsbezirke Cöln getheilten Kantons Wipperfürth;

b) auf der linken Rheinseite, über die zu dem Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen Theile der gegenwärtigen Gerichtsbarkeiten der Kreisgerichte zu Cöln und Crefeld.

§. 3. Die Criminalsachen aus dem, zum Regierungsbezirke Aachen gehörigen Theile der Gerichtsbarkeit des seitherigen Kreisgerichts zu Cöln, werden vor das Assisengericht zu Aachen verwiesen.

§. 4. Die Assisengerichte werden, außer den hierzu in gesetzlicher Zahl zu berufenden Geschwornen, unter dem Voritze eines hierzu für jedes Vierteljahr zu ernennenden Rathes des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, aus den Mitgliedern der Instanzgerichte an beiden Hauptorten, in gesetzlich erforderlicher Zahl gebildet.

§. 5. Die Zusammenberufung der Geschwornen geschieht, wie bisher nach gesetzlicher Verfügung, durch jedesmalige besondere Verordnungen, wegen deren öffentlicher Verkündigung, so wie in allen sonstigen Punkten es bei der Vorschrift der bestehenden Gesetze, vor der Hand sein Bewenden behält.

§. 6. In Beziehung auf diejenigen Sitzungen, die nach einer frühern Bekanntmachung für die Kreisgerichte zu Aachen und Cöln auf den 19ten October schon festgestellt sind, bleibt es ebenfalls bei der hierüber schon getroffenen Verfügung.

Cöln, den 23. September. 1919.

Die zur Ausführung der Justizorganisation in den Rheinprovinzen verordneten Commissarien:

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsi- Der Geheime Oberrevisions-Rath und
dent des Rheinischen Appellationshofes. Erste General-Advokat,

D a n i e l s.

B o e l l i n g.

Eröffnung der
Assisen zu Aachen
für das letzte
Quartal d. J.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen zu Aachen für das letzte Quartal des laufenden Jahres wird auf Dienstag den 19. Oktober hiemit festgestellt, und Herr Appellationsrath Haug zum Präsidenten des Assisenhofes ernannt.

Der erste Generaladvokat bei dem rheinischen Appellationshofe, Herr Geheimer Revisionsrath Bölling erhält den Auftrag, die gegenwärtige Verordnungsung allenthalben, wo es erforderlich ist, in der gesetzlichen Form bekannt zu machen.

Cöln, den 14. September 1819.

Der erste Präsident des rheinischen Appellationshofes,

Geheimer Staatsrath,

D a n i e l s.

Errichtung der
Einkindschafts-
Verträge betr.

Da die Erfahrung besonders bei den verschiedentlich statt gehaltenen Justiz-Visitationen gezeigt hat, daß die Untergerichte bei Errichtung von Einkindschafts-Verträgen, nicht selten die gesetzlichen Vorschriften außer Acht lassen: so werden den Königl. Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements dieserhalb, und zur Erreichung eines gleichförmigen und legalen Verfahrens, nachstehende Grundsätze zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Das Praecipuum ist in jedem Fall wenigstens die Hälfte desjenigen Vermögens, was dem zur zweiten Ehe übergehenden und unirenden parens, nach zuvor gehaltener Schicht, und Theilung mit seinen Vorkindern, übrig bleibt.
- 2) Dasjenige Vermögen, was auf die Vor- und zu unirenden Kinder ex jure statutorio, oder ex communione bonorum universali dem Eigenthum nach dev. Iure, kommt bei Bestimmung des praecipui in gar keine Beziehung, sondern muß durch vorschristsmäßige Schichtung zuvörderst abgesondert werden.
- 3) Der ganze Inbegriff des ad 1) und 2) ausgemittelten Vermögens muß gehörig sicher gestellt werden.
- 4) Den unirenden Eltern gebühret davon die Verwaltung und Abnutzung, insofern dieses die Statuten, oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften gestatten, immer aber nur salva rei substantia.
- 5) Zur Ausmittelung der Größe des praecipui können die leiblichen Eltern mittelst Errichtung eines Inventarii nicht angehalten werden; vielmehr müssen die Gerichte bei der pflichtmäßigen dießfälligen Angabe der Eltern sich beruhigen.

6) In Fällen, wo beide unirende Eltern, oder auch nur einer von ihnen kein Vermögen in die zweite Ehe bringt, kann freilich von einem praecipuo keine Rede, nichts desto weniger der Einkindschafts-Vertrag aber vortheilhaft seyn, sobald es sich aus den concurrirenden Umständen zeigt, daß der Zweck der Union demungeachtet erreicht wird, was der Richter mit Umsicht und Berücksichtigung aller Verhältnisse zu ermessen hat.

7) Selbst dann, wenn die Vorkinder eigenthümliches, sogar freies Vermögen besitzen, dagegen der parens uniens nichts hat, woraus das praecipuum genommen werden könnte, kann die Union dennoch vortheilhaft seyn, sobald es sich zeigt, daß die sonstigen Vortheile aus dieser Einkindschaft die den unirenden Eltern zufließenden Revenüen aus dem verlichen Vermögen der Vorkinder (falls sie ihnen gebühren) entweder überwiegen, oder ihnen gleichkommen. Gefahr ist auch hier nicht denkbar, sobald und zuvor für die Sicherstellung dieses ausschließlichen Vermögens der Vorkinder (eine *Conditio sine qua non* bei allen Einkindschafts-Verträgen) gehörig gesorgt wird.

Eleve, den 30. August. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Regierungs-Bezirk Trier stehenden, so wie für durchmarschirende Truppen, entweder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom

1sten Dezember d. J. bis zum 30sten November 1820., oder auch nach Maßgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen, nur auf ein halbes Jahr, und bis zum 1sten Juni l. J., soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und, wenn annehmbare Gebote erfolgen, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verding ist auf

Donnerstag, den 28sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmt worden.

Die Unternehmungslustigen können vom 1sten l. M. an die Bedingungen täglich im Regierungs-Sekretariat einsehen, und werden ersucht, ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung:

Soumission für die Militär-Verpflegung, auf dem Umschlage, bis zum 27sten October, bei uns einzureichen.

Die eingegangenen versiegelten Anerbietungen werden im Termine

Verding der
Gourage. Liefer-
ung zur Bezo-
pfung der
Truppen im Re-
gierungsbezirke
Trier.

am 28sten k. M., Morgens 10 Uhr,
in Gegenwart der Lieferungslustigen, oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche
sich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Versteigerungssaale der Regierung zu
versammeln haben, eröffnet, und darnach wird zur öffentlichen Licitation ge-
schritten.

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen, und sind unbeding-
t ausgeschlossen.

Erscheinen die Forderungen annehmlich, so wird der Zuschlag 24 Stun-
den nach abgehaltenem Licitations-Termin erfolgen, im entgegengesetzten Falle
werden andere Maaßregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf, oder auf den für
die beiden Hauptstationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depots-
magazine der beiden Proviandämter gerichtet werden. Auch geschehen die Erbie-
tungen alternativ auf ein halbes, oder ein ganzes Jahr. Die Königl. Regierung
wird sich über die Wahl des Einen, oder des Andern im Termine entscheiden.
Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf Bietende den Vorzug.

Fremde, in sofern sie hinreichende Sicherheit leisten, sind nicht ausge-
schlossen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf ist:

- 1) für die Hauptstation Trier: 2374 Wispel Hafer, 16,070 Centner Heu,
2353 Schock Stroh;
- 2) für dessen Depot, Magazine: Prum, Wittlich, Hezerath, Bitt-
burg und Igel: 77 Wispel Hafer, 480 Centner Heu, 70 Schock
Stroh;
- 3) für Saarlouis: 1386 Wispel Hafer, 9073 Centner Heu, 1330 Schock
Stroh;
- 4) für Saarbrücken: 792 Wispel Hafer, 5309 Centner Heu, 780 Schock
Stroh;
- 5) Merzig: 14 Wispel Hafer, 68 Centner Heu, 10 Schock Stroh.

In Summa: 4643 Wispel Hafer, à 25 Scheffel, 31,000 Centner Heu,
4543 Schock Stroh.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über Ein Viertel mehr
als diesen muthmaßlich angeschlagenen Bedarf, zu liefern.

Trier, den 21. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.